

Amtliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Ermächtigung vom 11. März 1850 (S. 265) und des § 137 der Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (S. 195) werde ich mit Zustimmung des Provinzialrats für die Provinz Sachsen, was folgt:

Titel I. Geltungsbereich der Polizei-Verordnung.
§ 1. I. Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung sind alle Aufzugsanordnungen unterworfen, deren Fahrstühle, Kabinen oder Plattformen zwischen festen Stützungen bewegt werden, sofern ihre Hubhöhe zwei Meter übersteigt.

II. Aufzügen sind Aufzüge in den der Aufsicht der Verwaltenden unterliegenden Vereinen, Betriebsanstalten in Theatern, Parkanlagen, auf Bahnen und Schiffsbauwerken.

Titel II. Einteilung der Aufzüge.
§ 2. I. Die Aufzüge werden eingeteilt in:

1. Personenaufzüge,
2. Lastenaufzüge.

II. Zu ersteren gehören auch diejenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

Titel III. Allgemeine Bestimmungen für Aufzüge.
§ 3. Aufzüge sind zu betreiben in der Weise, wie sie im Frei- oder an der Luftseite der Gebäude oder in Treppenhäusern, die von freier Hand umgeben sind, oder in Kabinen angelegt werden; im letzteren Falle darf durch sie die vorgezeichnete Mittelstufenhöhe der Kabinen nicht überschritten werden.

§ 4. Fahrstuhlschäfte.
I. Die Fahrstühle der Aufzüge sind in ihrer ganzen Ausdehnung nach Maßgabe der für den Aufzugsbetrieb geltenden Baupolizei-Verordnung oder, falls in dieser besondere Bestimmungen über Fahrstuhlschäfte nicht enthalten sind, nach den Grundsätzen der Baupolizeibehörde mit freier oder mit beschränkter Hand zu betreiben, wobei die Fahrstuhlschäfte mit freier oder beschränkter Hand zu betreiben sind.

II. Von der Vorrichtung freier oder beschränkter Fahrstuhlschäfte sind ausgenommen:

1. Aufzüge, die dem § 3 entsprechend in Treppenhäusern freistehend oder an der Luftseite der Gebäude in Kabinen angelegt werden;
2. Aufzüge, die im Innern von Gebäuden überdachten gegläubten Bahnen verlaufen;
3. Aufzüge, die nur zwei unmittelbar aufeinander folgende Geschosse oder nur Kelloggische mit dem Trageseil verbunden, wenn in den durch das Fahrstuhlschiff verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern;
4. Schiffsaufzüge in allen Arten von Booten;
5. Aufzüge in Gebäuden mit ungetriebenen Aufwinden, deren Handhabung durch die Uebertragung eines freien Hebenhebels erfolgt.

§ 5. Kleine Aufzüge, d. h. Lastenaufzüge, die nicht betriebsfähig sind (für Speisen, Asten, kleine Transporte der Industrie u. dergl.), wo höchstens 100 kg Traglastigkeit und nicht mehr als 0,7 m Schachthöhe erreicht werden, sowie für nicht nach vorstehenden Bestimmungen von der Polizei-Verordnung freigelegene Räume ausgenommen sind, nur feuergefährlicher Gegenstände.

§ 6. Abdeckung der Fahrstuhlschäfte.
I. Von freier oder beschränkter Hand umschlossene Fahrstuhlschäfte, in denen die Förderung bis zum Zielgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende mit einer feuerfesten Abdeckung zu versehen. Von freier oder beschränkter Hand umschlossene Fahrstuhlschäfte, wenn in den durch den Fahrstuhlschiff verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern und die Schachthöhe sowie ein in der Abdeckung anzubringinges Ventilationsrohr mindestens 0,2 m über das Zielgeschosse hinausragt, sind mittelst Drahtgitter zu unterhalten zu lassen.

II. Von freier oder beschränkter Hand umschlossene Fahrstuhlschäfte, in denen die Förderung nicht bis zum Zielgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende nicht feuerfest abzuwickeln.

§ 7. Fahrstuhlschäfte, deren Handhabung im Freien oder an Oertlichkeiten, die von Menschen betreten werden, sind mit Decken oder Klappen zu versehen, die vom Fahrstuhlschiff getrieben werden, sofern nicht nach Nr. 1 oder II feuerfester Werkstoffe vorhanden sind oder § 4 II 1 und 2 zutreffen.

§ 8. Ueber der Decke des Fahrstuhls in seiner höchsten normalen Ebene muss eine freie Höhe von mindestens 1,0 m vorhanden sein. Wenn Fahrstuhlschäfte in feinen Getriebsräumen sind, von denen die Fahrstuhlschäfte ausgehen. Wird der Fahrstuhlschiff der vorgezeichneten freie Höhe halber über die Dachhöhe hinausgeführt werden, so wird dieses Maß auf die zulässige Gebäudehöhe zu erhöhen.

§ 9. Umwägungen der Fahrstühle.
I. Aufzüge, deren Fahrstühle nicht durch freier oder beschränkter Hand abzuwickeln sind, müssen allseitig berat unumkehrbar sein, das Weichen durch den Betrieb des Aufzugs nicht zu Schaden kommen können. Der Fahrstuhlschiff darf nur durch Zügel oder Schranken gesteuert sein. Aufzüge an der Luftseite von Gebäuden oder im Freien bedürfen der Umwägung nur dort, wo Menschen an die Fahrstühle heranzugelangen können.

II. Die Umwägungen müssen dauerhaft hergestellt, mindestens 1,8 m hoch sein und so einbauen, dass sie nicht durch den Betrieb des Aufzugs in der Erfüllung letzterer Vorrichtung abgesehen werden in Gebäuden, deren Zwischenböden (§ 4 II) die Umwägungen müssen zu beschaffen sein, dass ein Hindernis in der Bewegung des Fahrstuhlschiffes nicht durch den Betrieb des Aufzugs zu Stande kommen kann.

III. Fahrstuhlschäfte mit Decken- oder Klappenverriegelung an ihrer oberen Wandung (§ 3 III) sind unumkehrbar zu machen, so dass die Abwicklung nicht betreten werden kann.

§ 10. Fahrstuhlschäfte.

I. Zugankerschnüre (Fahrstuhlschnüre) zu Fahrstuhlschäften mit freier oder beschränkter Hand umschlossenen Fahrstuhlschäften und Hubzügen, die zu Fahrstuhlschäften führen, die nicht durch freier oder beschränkter Hand umschlossen sind, müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die an die Umwägung zu stellen sind (§ 6 II).

II. Fahrstuhlschnüre oder Schranken dürfen nicht in die Fahrstuhlschäfte hineinkommen. Zügel in Fahrstuhlschäften dürfen nicht aus der Fahrstuhlschiff herausragen.

§ 11. Verbindungen in Fahrstuhlschäften.

I. Verbindungen sind, soweit nicht Brauwaren in Frage kommen, in den Verbindungen auch solcher Fahrstuhlschäfte zulässig, welche freier oder beschränkter Hand umschlossen sein müssen.

II. Verbindungen in Brauwaren müssen durch Fenster verschlossen werden. Sind Fenster einseitig angebracht, so dürfen sie nicht von innen aufgemacht und von außen nicht geöffnet werden können. Verbindungen in Wänden oder Zugankerschnüren, die den Fahrstuhlschiff gegen Inneneinwirkung betreffen, müssen durch Drahtgitter von mindestens 10 mm Stärke oder ein gleichwertiges Material hergestellt werden; sie dürfen die Festigkeit von $\frac{1}{10}$ der Drahtstärke der Zugankerschnüre zum Fahrstuhlschiff in keinem Grade übersteigen.

§ 12. Gegenstände.

I. Gegenstände der Fahrstühle müssen gelüftet und so angeordnet werden, dass sie ihre Funktionen an ihrem oberen Ende nicht verlassen können. Unbegleitete Gegenstände dürfen nicht an gemauerten Wänden, so ist dafür zu sorgen, dass sich das Gegenstände beim Durchgang des Fahrstuhlschiffes nicht aus der Hand des Fahrstuhlschiffes auslösen.

II. Die Zugankerschnüre von Gegenständen, Schäften und Schranken müssen, wenn sie ausserhalb des Fahrstuhlschiffes liegen und zu Durchbrechungen der Decken in anderer Ausdehnung als 100 qm führen, wie die zugehörigen Zugankerschnüre unumkehrbar, bei geringerer Ausdehnung aber mindestens unumkehrbar einseitig und feuerfest durch die Decken geführt werden.

III. Die Tragweite der Gegenstände dürfen nicht höher beansprucht werden als die des Fahrstuhls (§ 8 III und 23).

§ 13. Rang- und Bremsvorrichtungen.

I. Die Fahrstühle der Aufzüge sind mit einer unumkehrlichen Rang- oder Bremsvorrichtung zu versehen, die die Bewegung des Fahrstuhlschiffes zu verhindern. Von dieser Vorrichtung sind ausgenommen:

1. Fahrstühle mit unmittelbar tragendem hydraulischen Stempel, sofern nicht am Tragstuhlschiff eine Verriegelung angebracht wird, die verhindert, dass der Fahrstuhlschiff in Falle einer Störung der Leitung mit größerer Geschwindigkeit als 1,5 m in der Sekunde niedergeht; das Gleide gilt für Seilbahnlaufzüge oder Seilbahnlaufzüge in Verbindung mit Schienenfahrwegen, wenn der Antrieb der Seilbahn oder Seilbahnlaufzüge durch Seiltrieb geschieht.

2. Lastenaufzüge, sofern der Fahrstuhlschiff kein Öl- und Entlasten in Folge seiner Bauart oder der Art des Betriebes und des Betriebsanordnungsmaßes nicht betreten werden kann;

3. Lastenaufzüge, die nur zwei Fahrstuhlschäfte miteinander verbinden, sofern an den obersten und untersten Fahrstuhlschäften entsprechende Vorrichtungen angebracht werden, die so beschaffen sind, dass sie zur Wirkung kommen, bevor der Fahrstuhlschiff betreten werden kann.

4. Bremsvorrichtungen in feinen Getriebsräumen sowie in feinen Getriebsräumen, deren Zweck die Vermeidung von Stößen ist, sofern an der Einbindungswand eine Bremse vorhanden ist, welche die Kraft in jeder Höhenlage festhalten kann; bei solchen Vorrichtungen sind ausserdem Aufzüge- oder ähnliche Stützvorrichtungen anzubringen, die den Anforderungen unter Nr. 3 entsprechen.

II. Die Rang- und Bremsvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sie keinesfalls durch Ladung und möglichst auch durch unbetriebsfähige Eingriffe in ihrer Wirkung nicht behindert werden können.

§ 14. Zulässige Geschwindigkeit.
I. Das Tempo der Aufzüge zu betreiben, so beschaffen und mit solchen Einrichtungen versehen sein, dass eine im voraus für die Anlage bestimmte größte Fördergeschwindigkeit nicht überschritten werden kann. Geschwindigkeiten von mehr als 1,5 m in der Sekunde sind nur mit besonderer Genehmigung der Verwaltungsbehörde zulässig.

II. Fahrstuhlschäfte und Seilbahnlaufzüge dürfen nach Vollendung oder Durch der Tragweite höchstens mit einer Geschwindigkeit von 1,5 m in der Sekunde niedergehen; solche mit Rangvorrichtung müssen sich festhalten, nachdem sie höchstens 0,25 m tief gefallen sind.

III. Bei Fahrstuhlschäften und Seilbahnlaufzügen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden (§ 10 I 4), finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 15. Vermeidung von Stößen.

I. Die Vorräume der Aufzüge und die Fahrstühle von Personen aufzügen müssen so beschaffen sein, dass sie nicht durch Stöße durch Ladung oder durch unbetriebsfähige Fahrstuhlschäfte in Gefahr kommen können. Von der Bauart der Fahrstuhlschäfte ist abhängig, dass sie nicht durch Stöße durch Ladung oder durch unbetriebsfähige Fahrstuhlschäfte in Gefahr kommen können.

II. Der Fahrstuhlschiff darf nicht zur Lagerung von Gegenständen benutzt werden.

III. Der Raum für die Antriebsmaschine muss hinreichend geräumig, im Mittel mindestens 1,8 m hoch und gut umwagt sein.

Titel IV. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 16. Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

I. Aufzüge, die nicht durch Seile, Spindeln oder dergl. unterhalten werden, müssen mindestens an zwei Stellen, Orten oder Stellen aufgehängt werden, die hinreichend für die Beanspruchung von Menschen, Speisen oder ähnlichen leicht entzündlichen Materialien unzulässig.

II. Der Fahrstuhlschiff darf nicht zur Lagerung von Gegenständen benutzt werden.

III. Der Raum für die Antriebsmaschine muss hinreichend geräumig, im Mittel mindestens 1,8 m hoch und gut umwagt sein.

§ 17. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 18. Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

I. Aufzüge, die nicht durch Seile, Spindeln oder dergl. unterhalten werden, müssen mindestens an zwei Stellen, Orten oder Stellen aufgehängt werden, die hinreichend für die Beanspruchung von Menschen, Speisen oder ähnlichen leicht entzündlichen Materialien unzulässig.

II. Der Fahrstuhlschiff darf nicht zur Lagerung von Gegenständen benutzt werden.

III. Der Raum für die Antriebsmaschine muss hinreichend geräumig, im Mittel mindestens 1,8 m hoch und gut umwagt sein.

§ 19. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 20. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 21. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 22. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 23. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 24. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 25. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 26. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 27. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

Beide die aus Zug- und Dringungsanspannung zusammengesetzte Beanspruchung nicht mehr als die Beanspruchung betragen darf.

§ 28. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 29. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 30. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 31. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 32. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 33. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 34. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 35. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 36. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 37. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 38. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 39. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 40. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 41. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 42. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 43. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 44. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 45. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 46. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

besonders die Verhältnisse in jedem Gefache zu prüfen. Die Zuverlässigkeit der Fänge oder Verordnungen ist außerdem bei deren Fortsetzung zu erörtern. Bei jeder Probe müssen auch die Tragweite nach jeder Seite festgestellt oder es muss mindestens ein Versehen bei der Abwärtsfahrt mit normaler Geschwindigkeit so weit geltend werden, wie es erforderlich ist, um die Fahrgeschwindigkeit in Tätigkeit zu setzen. Ueber den Verlauf der Prüfung ist von dem Sachverständigen mit dem die Fahrgeschwindigkeit beizubehaltenen Fahrer eine schriftliche Beschreibung anzufertigen. (Anlage 4.) Diese ist von dem Sachverständigen mit einem Exemplare der Zeichnung und Beschreibung zu versehen und bei den nachfolgenden Prüfung unterliegenden Aufzügen (§ 30) einem von dem Sachverständigen zu bezeichnenden Aufzuge zu übergeben. Das letztere muss dem die Fahrgeschwindigkeit beizubehaltenen Fahrer entsprechen und ein Abbild dieser Fahrgeschwindigkeit enthalten. (Anlage 5.)

1. Der Sachverständige hat die Papiere der Ortspolizeibehörde zur Einsichtnahme zu überreichen, welche, wenn auch die Tragweite nach jeder Seite der Fahrgeschwindigkeit über die Fahrgeschwindigkeit in Tätigkeit zu setzen, Ueber den Verlauf der Prüfung ist von dem Sachverständigen mit dem die Fahrgeschwindigkeit beizubehaltenen Fahrer eine schriftliche Beschreibung anzufertigen. (Anlage 4.) Diese ist von dem Sachverständigen mit einem Exemplare der Zeichnung und Beschreibung zu versehen und bei den nachfolgenden Prüfung unterliegenden Aufzügen (§ 30) einem von dem Sachverständigen zu bezeichnenden Aufzuge zu übergeben. Das letztere muss dem die Fahrgeschwindigkeit beizubehaltenen Fahrer entsprechen und ein Abbild dieser Fahrgeschwindigkeit enthalten. (Anlage 5.)

II. Die Fahrgeschwindigkeit sind von dem Sachverständigen dem Aufzuge zur Einsichtnahme für die Aufzugsbeamten und Sachverständigen am Betriebsort beizubehalten.

§ 36. Regelmäßige Prüfungen.

1. Personenaufzüge sind in längstens zweimonatigen Fristen, Lastenaufzüge in kürzeren Fristen (§ 4 III), von Sachverständigen in kleinen Betriebsstätten (§ 21), von Bauaufzügen und ähnlichen, vorübergehenden Zwecken dienenden Aufzügen, in vorerwähnten Fällen durch den zuständigen Sachverständigen eine wiederholende Untersuchung zu unterziehen. Diese ist die Anlage in derselben Weise wie die der Aufzüge zu prüfen. Die Aufzüge sind durch den Sachverständigen nach dem Verlaufe der Untersuchung in dem Aufzuge zu besichtigen und die Aufzüge zu besichtigen und die Aufzüge zu besichtigen.

II. Vorgehensregeln sind von dem Sachverständigen innerhalb einer von dem Sachverständigen zu bestimmenden Frist zu besichtigen, nach deren fruchtlosem Besuche der Sachverständige der Ortspolizeibehörde — bei Personenaufzügen in kleinen Betriebsstätten der vorgesetzten Dienstbehörde — Anzeige zu erstatten hat.

III. Findet der Sachverständige oder ein anderer zur Aufsicht über den Betrieb zuständiger Beamter den Aufzug in einem Zustande, der eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er — gegebenenfalls durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde — die Aufzüge in Betrieb und Betrieb zu veranlassen sowie, das dies geschieht, in das Revisionsbuch eintragen.

§ 37. Sachverständige.

I. Die auf Grund dieser Fahrgeschwindigkeit auszuführenden Prüfungen erfolgen:

1. in Anlagen des Staates und Reiches durch die von den vorgesetzten Dienstbehörden hierzu bestimmten Sachverständigen;

2. sofern Berufsvereinigungen die Überwachung auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anerkannten Sachverständigen; in allen übrigen durch staatliche oder anerkannte Ingenieure der Dampfmaschinenbauvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Bezirken im öffentlichen Aufzuge.

II. Die Anerkennung und Ermächtigung der nach Absatz 1 Ziffer 2 und 3 mit der Übernahme der vorgeschriebenen Prüfungen beauftragten Sachverständigen erfolgt durch den Regierungspräsidenten auf Widerruf. Er nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufzugsbeamten wahr.

Zweit. § 38. Gehälter und Lebensversicherungen.

§ 38. Festsetzungen der Hauptpolizeibehörden.

Die bei der Verordnung etwa entgegenstehenden Bestimmungen von Hauptpolizeibehörden treten außer Kraft.

§ 39. Lebensversicherungen.

I. Bei Aufzügen, die bisher schon der Prüfung durch Sachverständige auf Grund bestehender Fahrgeschwindigkeiten unterliegen und letzteren entsprechen, können, solange nicht eine wesentliche Veränderung der Fahrgeschwindigkeit oder der Bauteile, in denen sie aufgestellt ist, eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Befreiung erforderlich, das Leben und die Gesundheit der Fahrgeschwindigkeit in Betracht kommen, bei Personen erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen auszuführen sind.

II. Bei Aufzügen, die bisher noch keiner Prüfung unterliegen sind, müssen die Bestimmungen dieser Verordnung, die auf sie in den §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Das Gewicht des Fahrkörpers beträgt _____ kg, das des Gegengewichts _____ kg.

Der Schwerkraftdruck des Aufzugs ist kleiner als 0,7 qm. größer

Der Antrieb des Aufzugs erfolgt _____

Die Bestimmungen der Fahrgeschwindigkeit, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, wird wie folgt entworfen:

Der Aufzug wird _____ angelegt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist am oberen Ende mit _____ abgedeckt.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Diese Prüfung wurde ausgeführt auf Grund der von dem unterzeichneten Sachverständigen, Zeichnungen und Beschreibungen geprüft und festgestellt, dass die Aufzüge, Zeichnungen und Beschreibungen mit diesen Unterlagen in allen Punkten übereinstimmen und der Aufzug hinsichtlich der maßgeblichen Einrichtung der Fahrgeschwindigkeit einwandfrei ist.

Der Unterzeichnete ist bereit, seinen Namen für die kausale Bescheinigung beizubehalten, wenn er dies wünscht.

Der Sachverständige.

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Die Unterzeichnung der Anlage war _____

Der Fahrer des Aufzugs _____

Beim Betrieb der Aufzüge sind die Aufzüge zu besichtigen und die Aufzüge zu besichtigen.

Die Aufzüge sind durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

Der Fahrstuhl ist durch _____ hergestellt.

Die Fahrhöhe ist von _____ bis auf _____ m Höhe vom Fußboden umgeben.

